

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.02.2017	Nr. 07
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
27.01.2017	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der oberen Este in Welle im Landkreis Harburg		95
13.02.2017	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 14.11.2016		108
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
14.02.2017	Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB		112
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>		
26.01.2017	Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wistedt (Aufwandsentschädigungssatzung)		114

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der oberen Este in Welle im Landkreis Harburg

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der oberen Este. Er hat seinen Sitz in 21261 Welle im Landkreis Harburg.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. 1 S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten digitalisierten Karte. Es erstreckt sich auf Teilgebiete der Gemarkungen Welle, Handeloh, Todts-horn und Kampen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband aktuell hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

1. Dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen,
2. der amtlichen, digitalisierten Karte im Maßstab 1:5000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit Nummern.

(2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums, besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,8 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

(3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 5 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran gebaut werden.

(6) Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

(7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Ausschuss in begründeten Fällen zulassen.

WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen die Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Verband bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§.9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Vorsteher zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und den Verbandsausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

In den Ausschuss sollen entsenden:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 1. Gemarkung Welle | 2 Mitglieder |
| 2. Gemarkung Kampen | 1 Mitglied |
| 3. Gemarkung Handeloh | 1 Mitglied |
| 4. Gemarkung Todtshorn | <u>1 Mitglied</u> |
| Zusammen: | 5 Mitglieder. |

(2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Einladung oder Bekanntmachung gem. § 39 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. (Absatz 3 geändert durch Änderungsbeschluss des Ausschusses vom 11.09.1997, in Kraft mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 08.01.1998)

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14

Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die An-

zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

(WVG § 48)

§ 15 Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wird für sechs Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 1998.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem ehrenamtlich tätigen Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter.

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.03 zum ersten Mal im Jahre 1998 und später alle sechs Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

(WVG §54)

§ 20 Geschäfte des Vorstehers

(1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 21 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann die Organe und Mitglieder zu Sitzungen laden.

§ 22 Dienstkräfte

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 24 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstig ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

§ 25 Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz für die Wasser- und Bodenverbände die Landeshaushaltsordnung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nieders. Ausführungsgesetz - WVG § 2)

§ 26 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,

d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen .

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 29 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

(Nieders. Ausführungsgesetz - WVG § 3)

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 32 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Der Verband hebt für Flächen bis einschließlich 1.000 m² Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen.

(WVG § 30)

§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag, mindestens jedoch 10,00 €.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 35 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem geltenden Beitragsmaßstab.

(WVG § 32)

§ 36 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 32. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 37 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und die entsprechenden Ausführungsgesetze.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden. Bei der Einreichung in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

(4) Die Klage gegen den Beitragsbescheid bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtung.

§ 38 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in Verbindung mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 39 Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen ortsüblich. Für die sonstigen Bekanntmachungen gilt das gleiche.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Harburg in Winsen/Luhe.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73; Nieders. Ausführungsgesetz WVG § 1)

§ 41 Zustimmungen zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3.000,00 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 28 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 43
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 24.06.1939, geändert am 09.06.1975 und 18.09.1975 sowie am 25.09.1995 und 11.09.1997 mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 08.01.1998 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Welle, den 27.01. 2017

gez. Gerhard Nelke
(Verbandsvorsteher)

gez. Friedhelm Nelke
(Geschäftsführer)



An alle Halter von Geflügel
im Landkreis Harburg

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügung des
Landkreises Harburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 14.11.2016**

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 14.11.2016 wird teilweise aufgehoben.

Für folgende Gebiete bleibt die Allgemeinverfügung weiterhin in Kraft (Kartenübersicht als Anlage):

Im nördlichen Kreisgebiet:

- **Samtgemeinde Elbmarsch:** gesamtes Gemeindegebiet
- **Stadt Winsen (Luhe):** Gemarkungen Gehrden, Hoopte, Laßrönne, Stöckte und Tönnhausen sowie im Stadtgebiet (Gemarkung Winsen) der Bereich nördlich der Landesstraße L 217 (Tönnhäuser Weg, Altstadttring, Hamburger Straße, Autobahnzubringer)
- **Gemeinde Stelle:** Gebiet nördlich der Bahnstrecke Hamburg-Hannover
- **Gemeinde Seevetal:** Gebiet nördlich der Bahnstrecke Hamburg-Hannover

Im süd-westlichen Kreisgebiet:

- **Teile der Gemarkungen Heidenau, Dohren, Halvesbostel, Tostedt und Wistedt**
Die Grenze des Betroffenen Gebietes wird wie folgt beschrieben:
 - Beginnend im Nordwesten auf der Autobahn BAB1 an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme),
 - der BAB 1 in nord-östliche Richtung bis zur Anschlussstelle Heidenau folgend,
 - weiter entlang der Kreisstraße K 15 in südliche Richtung bis Heidenau,
 - die Bebauung von Heidenau einschließlich bis zum Ortsausgang der K 15,
 - weiter der K 15 entlang bis Wüstenhöfen,
 - in Wüstenhöfen den Wüstenhöfener Spring und im Anschluss dem Wistedter Weg, dem Wüstenhöfener Weg und der Wüstenhöfener Straße bis zur Einmündung in die Landesstraße L 142 (Sittenser Straße) folgend,
 - die L 142 in westliche Richtung bis zur Kreisgrenze,
 - der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme) in nördliche Richtung bis zum Ausgangspunkt folgend.

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

Für die übrigen Gebiete des Landkreises besteht keine Verpflichtung zur Aufstallung mehr. Die strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen ist jedoch weiterhin erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung hatte der Landkreis am 14.11.2016 die kreisweite Aufstallung von Geflügel verfügt. Er wurden folgende Maßnahmen angeordnet:

Sämtliches im Kreisgebiet gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Grund für die kreisweite Aufstallung war die damalige Risikobeurteilung zur aktuellen Seuchengeschehen in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8.

Aufgrund der aktuellen Einschätzung des Geflügelpestgeschehens durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Erlass 203-42260-401 vom 10.02.2017) erfolgte eine Neubewertung hinsichtlich der Aufstallpflicht.

Da im bisherigen Geflügelpestgeschehen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Wildvogelfunden und Ausbrüchen in Geflügelbeständen festgestellt wurde, wird das Eintragungsrisiko aktuell flächendeckend geringer eingestuft.

Nach Einschätzung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bietet die kreisweite Aufstallung von Nutzgeflügel in Gebieten mit einer geringeren Geflügeldichte als 1.000 Stück Geflügel pro qkm keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit. Die Geflügeldichte im Landkreis Harburg liegt unter diesem Wert. Die Aufstallpflicht kann daher zumindest für weite Teile des Kreisgebietes aufgehoben werden.

Von dieser Einschätzung sind lediglich die Gebiete ausgenommen, die avifaunistisch wertvoll sind. Nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgt für diese Gebiete eine separate Risikoeinschätzung.

Im Landkreis Harburg gibt es im Wesentlichen zwei avifaunistisch bedeutsame Gebiete. Hierbei handelt es sich um den Bereich entlang der Elbe mit den Elbmarschen sowie die Moorflächen im süd-östlichen Kreisgebiet westlich von Heidenau.

In diesen Gebieten ist aufgrund des Vogelzuges weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko von HPAI H5N8 durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Im Rahmen der Risikobewertung wurde dieses gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung gewürdigt. Für die oben genau definierten Bereiche muss die Aufstallpflicht daher derzeit bestehen bleiben, und die mit Allgemeinverfügung vom 14.11.2016 angeordneten Maßnahmen haben daher in den genannten Gebieten weiterhin Bestand.



Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert - wie in diesem Fall - ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter, die weiterhin der Aufstallpflicht unterliegen, am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Winsen, 13.02.2017

Rainer Rempe
Landrat

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

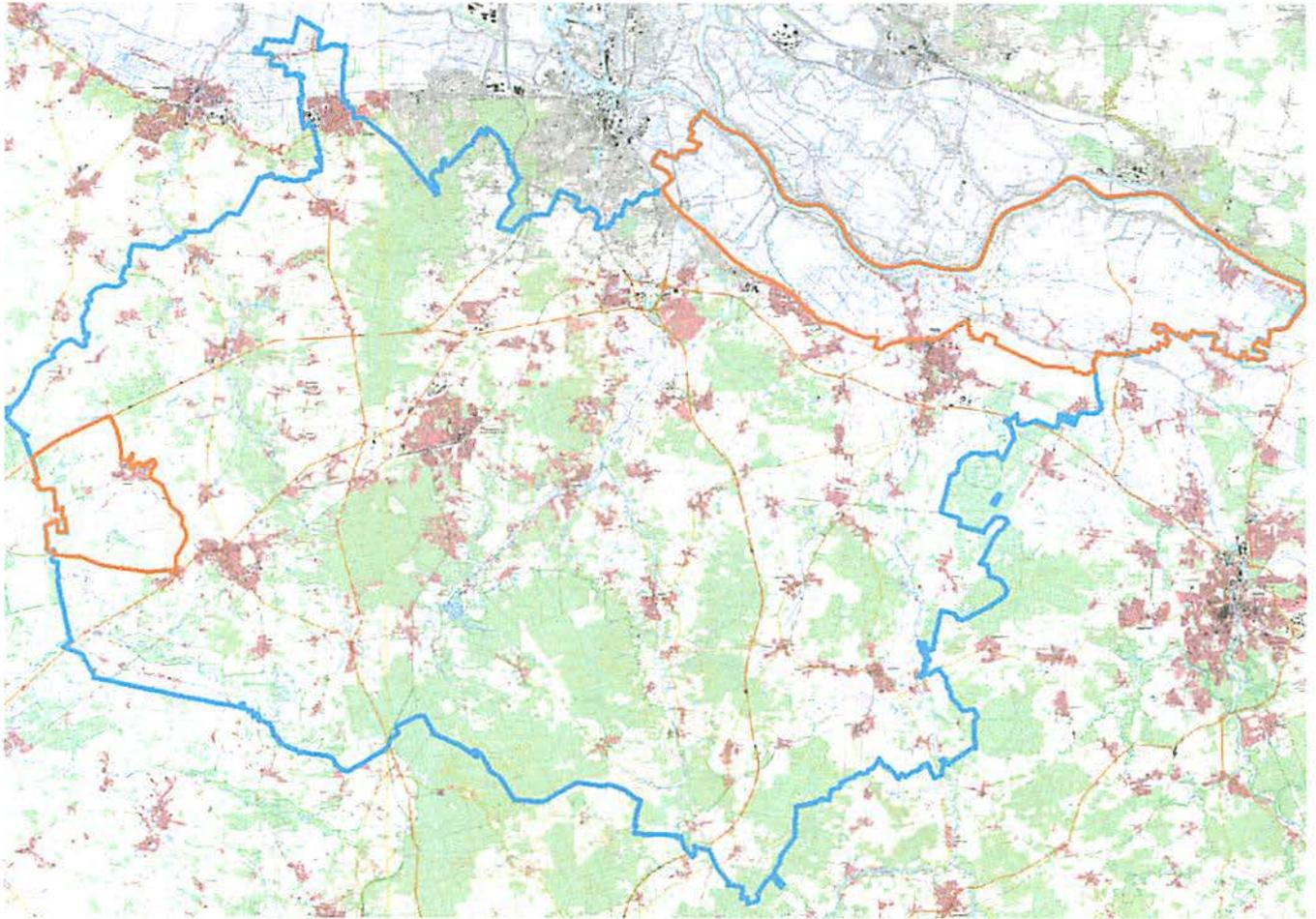
Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.



Anlage: Übersicht über die weiterhin bestehende Aufstallpflicht:



Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 für den o. g. Bebauungsplan den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs seine öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Mit der geplanten 3. Änderung sollen innerörtliche Nachverdichtungspotenziale genutzt werden. Dazu soll der Nachweis einer Mindestgrundstücksfläche pro Wohneinheit aufgehoben und für den rückwärtigen Bereich eine zweigeschossige Bebauung ermöglicht werden. Die Änderungen erfolgen in textlicher Form.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

27. Februar 2017 bis einschließlich 27. März 2017

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

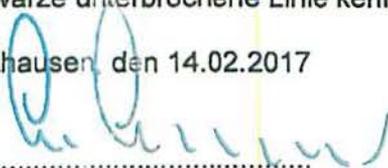
montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

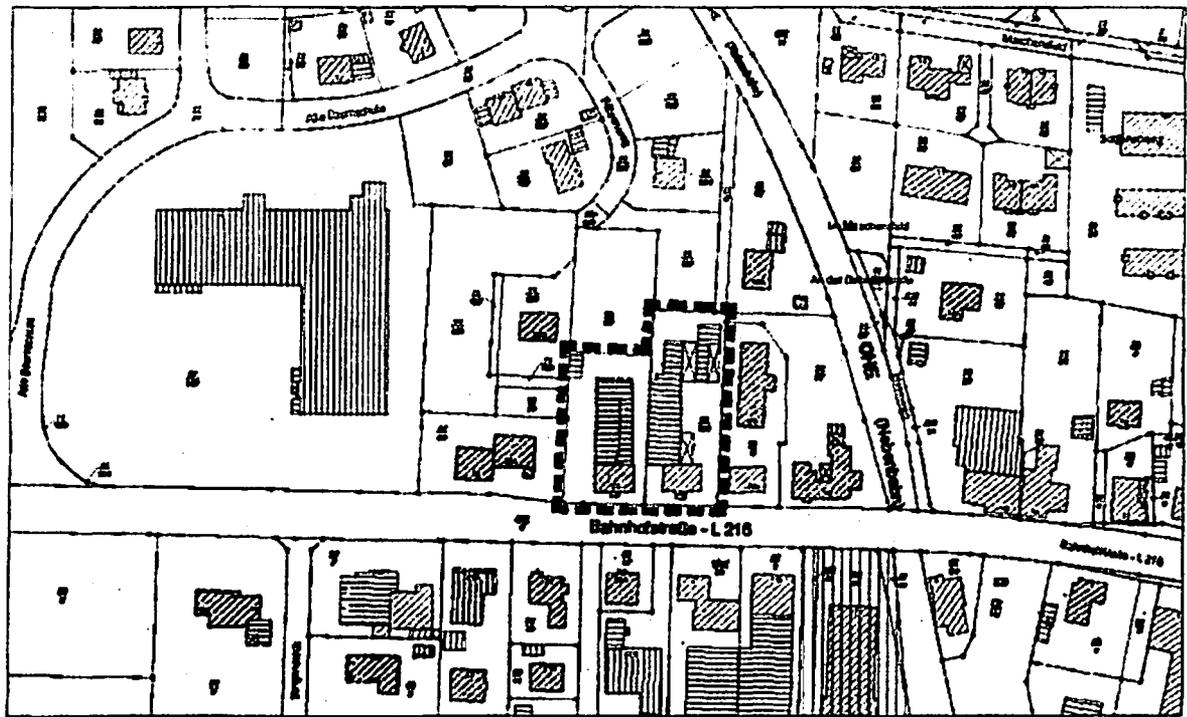
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nebenstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 14.02.2017


Krause
(Gemeindedirektor)



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wistedt
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Wistedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahrkosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Ansprüche nach dieser Satzung - ausgenommen des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes - werden insgesamt für das ablaufende Jahr jeweils in der 2. Hälfte des Monats November gezahlt. Hat die Empfängerin /der Empfänger das Amt nur für einen Teil eines Jahres oder eines Monats inne, wird der Anspruch zwar für einen vollen Monat, jedoch auf das Jahr anteilig gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der / die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die nach § 5 zu zahlende Fahrkostenerstattung nach Durchschnittssätzen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 Euro**.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten ferner als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro** je Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Diese Regelung ist auf die Rats- und die Verwaltungsausschusssitzungen beschränkt. Die Dauer der Sitzung ist dabei unerheblich.

- (3) Mit Einführung eines internetbasierenden Ratsinformationssystems in der Wahlperiode 2016 -2021 wird für Ratsmitglieder die dieses Portal ausschließlich zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgabenstellungen nutzen für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte, Zugangsinfrastruktur, Druckkosten) eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von **10,00 Euro** gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes (§ 6), der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7) sowie der Regelung über die Reisekosten (§ 9).

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	480,00 Euro
b) an die / den 1. stellv. Bürgermeister/in	40,00 Euro
c) an die / den 2. stellv. Bürgermeister/in	25,00 Euro
d) an den Ehrenbürgermeister	35,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung an den Ehrenbürgermeister wird gezahlt, solange dieser durch den Bürgermeister mit der regelmäßigen Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben beauftragt ist (Jubiläen).

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro**. Mit dem Sitzungsgeld sind - unbeschadet der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7) - alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Wistedt abgegolten.

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Wistedt sowie der Samtgemeinde Tostedt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	45,00 Euro
--	-------------------

§ 6

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamtinnen und -beamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens **20,00 Euro** je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Ratsmitgliedern ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes zu gewähren. Für die Zeit dieses Urlaubs haben Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaussfall, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag bis zur Höhe von **800,00 Euro** erstattet.

Die Ratsmitglieder erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Sind Ratsmitglieder zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder des Samtgemeinderates, so entsteht der Anspruch auf Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in jeder Wahlperiode nur einmal.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zur Höhe von **10,00 Euro** erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten **10,00 Euro** je angefangene Stunde und **35,00 Euro** je Sitzung als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 8

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Erstattung wird auf **25,00 Euro** im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands- und Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wistedt vom 01.01.2016 außer Kraft.

Wistedt, den 26.01.2017



Sven Bauer
Bürgermeister

